

Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder eine entsprechende Haftstrafe zu gewärtigen.

Leipzig, am 11. Mai 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Donack.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben wir beschlossen, die 4 procentigen Leipziger Stadtanleihen von 1876 und 1884 zu kündigen, zunächst aber den Schuldcheininhabern die Möglichkeit zu bieten, ihre Schuldscheine in $3\frac{1}{2}$ procentige umzuwandeln.

Demgemäß kündigen wir in Ausübung des in den Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts hiermit die noch nicht getilgten Theile der Stadtanleihen von 1876 und 1884 zur Rückzahlung für den 31. December 1897. Von diesem Tage ab, mit dem die Verzinsung aufhört, können der Nennwerth der Schuldscheine sowie die am 31. December 1897 fälligen Zinsen zu 4 Proc. auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. December dieses Jahres gegen Rückgabe der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zins Scheinen bei unserer Stadtcasse in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags erhoben werden.

Von dieser Kündigung werden nicht getroffen die Capitalbeträge derjenigen Schuldscheine der genannten Anleihen, welche auf Grund unseres Beschlusses, den Zinsfuß der städtischen Anleihen von 1876 und 1884 vom 1. Januar 1898 ab auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabzusetzen, diese Herabsetzung durch Abstempelung zu bewirken, übrigens die ursprünglich festgesetzten Tilgungspläne aufrecht zu erhalten und eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen bis zum 31. December 1905 nicht vorzunehmen, in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen zur Umwandlung in $3\frac{1}{2}$ procentige eingereicht werden.

Diejenigen Schuldscheininhaber, welche in die Zinsherabsetzung willigen, fordern wir hierdurch auf, die noch nicht zur Rückzahlung ausgelosten Schuldscheine mit Zinsleisten und Zins Scheinen in der Zeit vom 1. bis mit 31. Mai dieses Jahres bei unserer Stadtcasse oder bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, der Leipziger Bank, der Credit- und Sparbank, der hiesigen Filiale der Sächsischen Bank zu Dresden oder bei einem der Bankhäuser Becker u. Co., Bruhm u. Schmidt, Frege u. Co., Hammer u. Schmidt, Meyer u. Co., H. C. Plaut mit doppelten, nach Anleihen, Satzungen und Nummernfolge geordneten Verzeichnissen, zu welchen Formulare an den genannten Stellen entnommen werden können, während der Vormittagsstunden zur Abstempelung einzureichen. Die Schuldscheine und Zins Scheinbogen jeder Anleihe sind von einander getrennt und den Verzeichnissen entsprechend für sich geordnet zu übergeben.

Mit den Schuldscheinen der Anleihe des Jahres 1876 sind die Zins Scheine 43 bis 50 auf die Termine 30. Juni 1898 bis 31. December 1901 lautend, mit den Schuldscheinen der Anleihe des Jahres 1884 die Zins Scheine 28 bis 40, auf die Termine 30. Juni 1898 bis 30. Juni 1904 lautend, nach vorheriger Abtrennung der früheren bis mit 31. December 1897 fälligen Zins Scheine, mit einzureichen.

Dem Einreichenden wird auf einem der Verzeichnisse über die zur Abstempelung eingereichten Schuldscheine, Zinsleisten und Zins Scheine Quittung ertheilt, gegen deren Rückgabe die abgestempelten Schuldscheine, Zinsleisten und Zins Scheine nach Ablauf einer Woche wieder ausgehändigt werden.

Die Reichsstempelabgabe trägt die Stadtgemeinde.

In Gemäßheit von § 10 des Gesetzes vom 6. März 1879 heben wir hervor, daß rücksichtlich der Leipziger Stadtschuldscheine des Jahres 1884 Lit. C. Nr. 5528, 5529, 5530, je über 500 Mk., das Aufgebotsverfahren anhängig ist.

Leipzig, am 7. April 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Größe.

Durch Nachtrag zum Droschkenregulativ vom 22. August 1895 war für Fahrten von Droschken II. Classe nach dem Areal der neuen Casernen in Möckernscher Flur eine besondere Taxe (von 175, 200, 225 und 250 Pfg. je nach der Personenzahl) zur Einführung gelangt.

Diese besondere Taxe wird hiermit wieder aufgehoben und zugleich bestimmt, daß für Fahrten von Droschken II. Classe nach den neuen Casernen künftig dieselben Preise zu zahlen sind, wie nach der Fahrtaxe II des Droschkentariß vom 22. November 1890 bei anderen Fahrten nach Möckern, nämlich bei einer Personenzahl von

1	2	3	4
150 Pfg.	175 Pfg.	200 Pfg.	225 Pfg.

(Nachts das doppelte dieser Sätze).

Leipzig, am 20. Mai 1897.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider.

Nach § 10 Absatz 6 der Begräbnis- und Friedhofs-Ordnung vom 15. September 1885 haben die Leichenfrauen dann, wenn von den Angehörigen eines Verstorbenen die Buziehung einer Beerdigungsanstalt gewünscht wird, sämtliche Tarife der bestehenden Anstalten zu freier Wahl vorzulegen und sich dabei jeder Beurtheilung und unmittelbarer oder mittelbarer Anpreisung der einen oder anderen Anstalt zu enthalten.

Nach wiederholt hier eingegangenen begründeten Beschwerden haben verschiedene Leichenfrauen dieser Vorschrift zuwidergehandelt und die eine oder andere Anstalt vor den übrigen angepriesen.

Dies ist im öffentlichen Interesse nicht angängig.

Wir haben deshalb den Leichenfrauen hiesigen Stadtbezirks nicht nur die strenge Einhaltung der erwähnten Vorschrift in § 10 Absatz 6 der Begräbnis- und Friedhofsordnung eingeschärft, sondern ihnen auch verboten,

1. wenn sie zu einem Todesfall zugezogen werden, ohne ausdrücklichen Auftrag der Angehörigen eine Beerdigungsanstalt oder einen Angestellten oder Beauftragten einer solchen zu bestellen oder auch nur vom Ableben der betreffenden Person zu benachrichtigen,
2. außer den in den Tarifen festgestellten Gebühren von den Unternehmern, Bediensteten oder Beauftragten der hiesigen Beerdigungs-